

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 20.04.2022 für den Bebauungsplan Nr. 02.122 - Schützenstraße - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 29.03.2022 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.122 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 04.02.2022 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 02.122 - Schützenstraße - umfasst den in der Gemarkung Hamm (Flur 18) liegenden Bereich der begrenzt wird durch

- die Westgrenze des Flurstücks 5,
- die Südgrenze des Flurstücks 5 sowie eine geradlinige Verlängerung auf eine Parallele der Ostgrenze des Flurstücks 5 im Abstand von 6 m,
- diese Parallele der Ostgrenze sowie eine geradlinige Verlängerung auf eine Parallele der Nordgrenze des Flurstücks 5 im Abstand von 32 m,
- die Westgrenze des Flurstücks 777 bis zur Westgrenze des Flurstücks 5.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 29.03.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02.122 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 02.122 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 02.122 gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 25.01.2021 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 20.04.2022, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 27.04.2022, Ausgabe Nr. 97

